

24. Juli 2014

AKTENVERMERK

Bebauungsplanverfahren Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd-; hier: Stellungnahme im Rahmen der Offenlage

Am 24.07.14 wurden [REDACTED] vorstellig um sich näher über die Auswirkungen der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes EL 16/2 zu erkundigen. Hierbei gaben Sie folgende Stellungnahme zur Planung ab:

1) Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für die im Planbereich liegenden Allee-bäume

[REDACTED] ist Eigentümerin der Allee, die von der Neustadt zum Grundstück Klosterstr. 26 führt, sowie des südlich an das Grundstück Neustadt 51 angrenzenden Grünbereiches. Für den in den Planbereich einbezogenen Teil der benannten Allee sieht der Bebauungsplanentwurf die Festsetzung einer Grünfläche sowie ein Erhaltungsgebot für die einzelnen Alleebäume vor. [REDACTED] weist darauf hin, dass es sich bei den betroffenen Bäumen um alte Linden handelt, die teilweise bereits Hohlräume aufweisen. Daher ist ihnen nur noch eine begrenzte Lebenszeit zuzumessen. Aus diesem Grunde soll sicher gestellt werden, dass die planungsrechtliche Festsetzung des Erhaltungsgebotes nicht dazu führt, dass im Prinzip abgängige Bäume zu jedem Preis durch umfangreiche Maßnahmen zu Lasten der Eigentümer erhalten werden müssen. Darüber hinaus besteht die Frage, ob im Falle einer Entfernung wegen Krankheit die gleiche Baumart neu gepflanzt werden muss, da es offensichtlich zu Unverträglichkeiten bei der Neupflanzung von Linden auf alten Standorten dieser Baumart kommen kann.

Beschluss
vorschlag
1.6

2) Einschränkung der bisherigen Nutzung auf dem südlich an den Bauplatz Neustadt 51 angrenzenden Grundstück

Es ergeben sich für die Eigentümerin Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf ihre südlich an das Grundstück Neustadt 51 angrenzende Grünfläche. Der Pkt. 7.5 der Entwurfsbegründung kündigt in Abstimmung mit der Forstbehörde die Neuschaffung eines Waldsaumes auf ihrem Grundstück an. [REDACTED] erklären, hierüber bislang nicht informiert zu sein. Sie sprechen sich dagegen aus, Bäume auf ihrem Grundstück zur Anlage eines neuen Waldsaumes zu fällen, und erheben Bedenken dagegen, durch die Planung in der bisherigen Nutzung ihres Grundstückes eingeschränkt werden zu sollen.

Beschluss
vorschlag
1.7

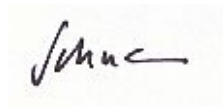
3) Errichtung einer Einfriedigung um das Grundstück Neustadt 51

[REDACTED] teilt mit, dass mit dem Bauträger bislang noch keine Abstimmung über die Art der zukünftigen Einfriedigung des Grundstückes Neustadt 51 erfolgt ist. Ihr liegt daran, dass eine solche Einfriedigung sowohl an der Südgrenze als auch längs der Allee errichtet wird. Unterzeichnerin weist darauf hin, dass hierzu keine planungsrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden und Errichtung einer Einfriedigung eine privatrechtliche Angelegenheit auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt.

4) Nutzung der Allee durch Baufahrzeuge im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens Neustadt 51

■■■■■ spricht sich gegen eine Nutzung ihres Weges durch Baufahrzeuge im Falle einer Realisierung der geplanten Bebauung auf dem Grundstück Neustadt 51 aus. Unterzeichnerin weist darauf hin, dass es sich dabei um eine Privatfläche handelt und insofern kein Nutzungsanspruch durch den Bauherrn geltend gemacht werden könne. Bei der geplanten Positionierung des Baukörpers auf dem Grundstück mit der Stellplatzzufahrt an der westlichen Grenze sei die Baustelle vom öffentlichen Verkehrsraum und über das eigene Grundstück anfahrbar, so dass sich für den Bauträger kein Erfordernis zur Nutzung der Allee für eine Baustellenandienung ergeben wird.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schumann', is written on a light-colored rectangular background.

Schumann